

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Neuregelung des Saarländischen Hochschulrechts

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 13 werden die Sätze 9 und 10 wie folgt geändert:

„Der Studierendenausweis kann auch in Form eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems ausgegeben werden. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die möglichen Funktionen des Datenverarbeitungssystems, werden in der Rechtsverordnung nach Satz 7 geregelt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Hochschulrates, Senats, des Erweiterten Präsidiums, der Fakultätsräte und deren Ausschüsse, insbesondere der Berufungskommissionen, teil.“

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

„(8) Die Grundordnung kann vorsehen, dass ein Beirat für Gleichstellungsfragen gebildet wird.“

3. In § 8 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt geändert:

„Die Lehrveranstaltungsbewertung ist der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan vorzulegen und in aggregierter Form innerhalb des Faches bzw. der Fakultät und dem zuständigen Fachschaftratsrat bekannt zu machen. Das Präsidium kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in die Lehrveranstaltungsbewertungen Einsicht nehmen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Hochschule beschließt in der Regel alle vier Jahre unter Berücksichtigung der Qualitätsbewertungen nach § 8 und des Landeshochschulentwicklungsplans über den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule unter besonderer Berücksichtigung eines international orientierten und eines regional abgestimmten Lehr- und Forschungsangebots im gegebenen finanziellen Rahmen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Entwurf eines Struktur- und Entwicklungsplans wird vom Präsidium unter Mitwirkung des Erweiterten Präsidiums und des Senats erarbeitet und dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vorgelegt.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Das Land stellt der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Hochschule erhält eine Globalzuweisung, von der ein Teil für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule einschließlich leistungsbezogener Komponenten, die sich an den in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen geforderten und erbrachten Leistungen der Hochschule orientieren, dient. Darüber hinaus umfasst der Globalhaushalt Mittel für Innovationen in Lehre, in Forschung und im Wissens- und Technologietransfer. Die Hochschule kann aus ihrem eigenen Vermögen und den ihr überlassenen Mitteln Rücklagen bilden. Die von der Hochschule erzielten Einnahmen verbleiben im Vermögen der Hochschule.

Die Tarif- und Energiekostensteigerungen werden vom Land übernommen.

Dem Landtag ist im Zweijahresrythmus ein Bericht vorzulegen.

6. In § 12 Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze neu angefügt:

„Dazu sind auf Ebene der Fakultäten und zentralen Einrichtungen unter Mitwirkung der Personalvertretungen alle zwei Jahre Personalbedarfsplanungen durchzuführen und deren Umsetzung zu überprüfen. Insbesondere soll dabei auch der effiziente Einsatz aller Personalkategorien im Beamtenverhältnis oder mit regulären, tariflich geregelten Beschäftigtenverhältnissen im Sinne der Aufgabenerfüllung der Hochschulen weiter verfolgt werden.“

7. § 17 wird wie folgt gefasst:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Für die Wahlen zum Senat können für die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Wahlkreise gebildet werden. Bei der Bildung der Wahlkreise ist das Interesse an einer fachlich pluralen Zusammensetzung des Senats maßgeblich zu berücksichtigen. An der Universität des Saarlandes entspricht die Wahlkreiseinteilung der Gliederung in Fakultäten.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.
8. § 18 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- „(3) Die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule gewählt.“
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat. Bestätigt der Hochschulrat die Wahl nicht, wird in einer gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat eine Einigung angestrebt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
10. § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- „(1) Dem Erweiterten Präsidium gehören neben den Mitgliedern des Präsidiums die Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, die/der vom Präsidium für die Dauer von drei Jahren bestellt wird, an.“
11. § 37 Absatz 1 wird durch Satz 2 wie folgt ergänzt:
- „Diese besteht aus einer Zentralbibliothek sowie aus Bereichsbibliotheken.“
12. In § 44 Absatz 4 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt geändert:
- „In diesem Fall ist ein Zeitanteil von mindestens drei Viertel der vertraglichen Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren.
Die Dauer des befristeten Beschäftigungsverhältnisses entspricht mindestens der benötigten Zeit zur Erlangung des zu Grunde gelegten Qualifikationsziels.“
13. In § 73 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:
- „(4) Der tierversuchsfreien Forschung an der Hochschule muss Vorrang gewährleistet sein. Durch Fördermittel vom Land soll ein Forschungsprogramm zur Entwicklung von Alternativen zu Tierversuchen gegründet werden.“
14. In § 77 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) Eine Person ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn ihr für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs oder des weiterführenden Studiengangs erlangen wird. Das Zeugnis ist innerhalb einer von der Hochschule festzusetzenden Frist vorzulegen. Wird über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss hinaus in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung der Nachweis einer besonderen Eignung vorausgesetzt, wird anhand inhaltlicher Qualifikationen in Form von Kompetenzen überprüft, ob die in Hinblick auf Struktur und Schwerpunktsetzung des Master-Studiengangs erforderlichen beim Fachstudium vorausgesetzten inhaltlichen Qualifikationen vorliegen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der oder die Studierende vorläufig zum entsprechenden Master-Studium unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden. Das Nähere, insbesondere zur Feststellung der fachlichen Eignung eines vorangegangenen Studiums, regelt die jeweilige Prüfungsordnung.“

15. In § 79 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 neu angefügt:

„(9) Personen, die für einen weiterbildenden Bachelorstudiengang, einen weiterbildenden Masterstudiengang oder für weiterbildende Studien oder sonstige Weiterbildungsveranstaltungen zugelassen sind, können als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben werden. Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen.“

Begründung.

Zu Nr. 1:
Streichung des Wortes „Chipkarte“ im Hinblick auf mögliche technische Weiterentwicklungen.

Zu Nr. 2 a und 2 b:
Anpassung an das Landesgleichstellungsgesetz.

Zu Nr. 3:
Dient der Präzisierung des Verfahrens.

Zu Nr. 4 a:
Dient Stärkung des Internationalitätsanspruchs.

Zu Nr. 4 b:
Soll Notwendigkeit einer „Doppelentscheidung“ mit aufwändigem Verfahren zur Lösung von Pattsituationen vermeiden.

Zu Nr. 4 c:
Folgeänderung.

Zu Nr. 4 d:
Folgeänderung

Zu Nr. 5:
Soll eine auskömmliche und verlässliche Finanzierung sicherstellen. Um die inhaltliche und strategische Ausrichtung der Hochschulen, insbesondere der Universität im Rahmen der Autonomie auch stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken und mit den Ansprüchen und Anforderungen der Landespolitik zu verzahnen, ist dem Landtag im Zweijahresrhythmus ein Bericht vorzulegen.

Zu Nr. 6:
Dient einer zukunftsicheren Personalbedarfsplanung.

Zu Nr. 7:
Dient der Vertretung auch von zahlenmäßig kleinen Fakultäten im Senat.

Zu Nr. 8:
Soll die Rolle der Studierenden aufwerten.

Zu Nr. 9 a:
Soll die Einflussnahme des Senats stärken.

Zu Nr. 9 b:
Folgeänderung.

Zu Nr. 10:
Klarstellung und Angleichung an die Praxis.

Zu Nr. 11:
Bereichsbibliotheken dienen einem an den Studierenden ausgerichteten Bedarf an Öffnungszeiten.

Zu Nr. 12:

Dient der Sicherstellung zur Erreichung des Qualifikationsziels innerhalb der Arbeitszeit.

Wenn die Befristung mit einem spezifischen Qualifikationsziel begründet wird, ist eine kürzere Befristungsdauer nicht einzusehen.

Zu Nr. 13:

Dient der Weiterentwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen.

Zu Nr. 14:

Gewährleistet die Öffnung der Hochschulen und erweitert die Flexibilität für Zulassungsverfahren.

Zu Nr. 15:

Dient der Stärkung des Engagements in der Weiterbildung